

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Liebe Ferienhausurlauber,

wir haben mit Sorgfalt eine große Auswahl an Ferienunterkünften zusammengestellt und sind zuversichtlich, dass Sie "Ihr" Feriendomizil bei uns finden werden. Den nachstehenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** können Sie entnehmen, was Sie von uns verlangen können und was wir von Ihnen erwarten.

Bitte beachten Sie zunächst, dass wir nur als Vermittler tätig werden. Wir sind nicht Eigentümer der Ferienobjekte. Wir vermitteln sie lediglich, und zwar namens der jeweiligen Eigentümer, welche somit Ihnen gegenüber als Vermieter auftreten. Der Mietvertrag kommt auf der Grundlage dieser **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** und der **Wichtigen Hinweise** zustande. Weitere Absprachen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich vorliegen.

1. Anmeldung und Bestätigung

Die Anmeldung ist Ihr verbindliches Angebot auf Buchung einer Ferienunterkunft zu den in unserem Katalog oder auf unserer Internetseite angegebenen Bedingungen. Die Buchung kommt mit unserer Bestätigung zustande. Damit ist zugleich der Mietvertrag abgeschlossen.

Vor Reisebeginn erhalten Sie in jedem Falle eine Wegbeschreibung, welche Ihnen auch anzeigt, um wie viel Uhr das Ferienobjekt einzugsbereit zu Ihrer Verfügung steht, wann Sie es wieder verlassen müssen und wie die Kautionsregelung aussieht. Diese Zeiten sind grundsätzlich einzuhalten. Sie erhalten weiterhin die genaue Angabe, wo Sie den Schlüssel – gegen Vorlage des Original-Mietvertrages – erhalten werden. Bitte beachten Sie unbedingt die darin angegebenen Telefonnummern für eine Kontaktaufnahme mit dem Verwalter, Hauseigentümer usw. oder mit uns. Sie können bei Bedarf sehr nützlich sein!

Weicht unsere Bestätigung inhaltlich von Ihrer Anmeldung ab oder fehlt die Berücksichtigung Ihrer Sonderwünsche, so ist dieses ein neues Angebot von uns. Der Mietvertrag kommt dann auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn Sie nicht binnen 14 Tagen widersprechen. Wir werden Sie in unserer Bestätigung auf die Bedeutung dieses Verhaltens natürlich noch gesondert hinweisen.

2. Unsere Ferienobjekte

2.1 Ferienhausgrösse

Jedes einzelne Ferienhaus ist von uns besichtigt worden. Bei der angegebenen Hausgrösse handelt es sich um Aussenwandmasse das Innenmass kann bis zu 15 % geringer sein.

2.2 Personenzahl

Das Ferienobjekt darf nur von derjenigen Anzahl an Personen bewohnt werden, welche im Katalog angegeben sind. Dies gilt auch für Kinder unabhängig vom Alter. Hiervon ausgenommen sind Häuser, bei denen das Mitbringen eines Extra-Kindes (unter 4 Jahren) ohne Zusatzkosten erlaubt ist. Zu dieser Möglichkeit machen Sie unsere

Mitarbeiter der Buchungsabteilung gern aufmerksam, auch können Sie dies der jeweiligen Objektbeschreibung entnehmen. Wenn in der Katalogbeschreibung kein Kinderbett angegeben ist, beachten Sie bitte, dass Kinderbetten mitzubringen sind. Bettzeug für Kinderbetten müssen immer selbst mitgebracht werden. Kinderbetten können auch oftmals vor Ort gemietet werden; wir empfehlen eine Vorbestellung.

Wird das Ferienobjekt von mehr als den zugelassenen Personen bewohnt, so dürfen wir alle überzähligen Personen vom Grundstück verweisen. Wird dieser Anordnung nicht unverzüglich Folge geleistet, so werden wir den Mietvertrag insgesamt mit sofortiger Wirkung kündigen, was den Verweis auch der übrigen Mieter zur Folge hat. Der Mietpreis wird nicht zurückerstattet.

Wir vermitteln Ferienobjekte hauptsächlich an Familien und Paare. Gruppen sind natürlich auch willkommen, doch muss diese sich bereits als eine solche anmelden. Geschieht das nicht, dann dürfen wir den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Eine Gruppe besteht aus mindestens 6 Personen, die nicht Familien- oder Paarferien machen.

2.3 Grundstück

Das Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen auf dem Grundstück können wir nicht erlauben und haben das Recht, deren Entfernung zu verlangen. Wird dieser Anordnung nicht unverzüglich Folge geleistet, so dürfen wir den Mietvertrag insgesamt mit sofortiger Wirkung kündigen, was den Verweis auch der übrigen Mieter zur Folge hat. Der Mietpreis wird nicht zurückerstattet.

Auch haben wir keinen Einfluss auf die Natur um das Ferienobjekt herum und sind nicht für die dortige Fauna und Flora verantwortlich; ein Insektenangriff etwa fällt nicht in unsere Verantwortung. Bitte beachten Sie, dass gerade bei neuen Ferienobjekten die Grundstücke nicht immer vollständig bewachsen sind. Ferienhausgrundstücke sind meistens Naturgrundstücke, d.h. sie bestehen teilweise aus Waldgrundstücken, Heide-, Sand- und Dünenlandschaften. Die in Quadratmetern angegebene Grundstücksgröße ist nicht immer voll nutzbar und man darf nicht erwarten, dass das gesamte Grundstück gemäht und ebenmässig ist.

2.4 Haustiere, Insekten und Allergien

In Ferienobjekten, die in der freien Natur liegen, können Insekten auftreten. Dies gilt auch für Silberfische, Ameisen, Wespen, Kellerasseln, Bettwanzen sowie Marder. Spinnweben entstehen schon nach kurzer Zeit, obwohl das Haus gründlich gereinigt wurde. **NOVASOL** kann dafür nicht verantwortlich gemacht werden. Das gelegentliche Auftreten von Mäusen kann nicht immer vollkommen vermieden werden. Bei größerem Insektenbefall informieren Sie bitte umgehend das Servicebüro, damit Abhilfe geschaffen werden kann.

Zwar sind Haustiere nicht in allen Ferienobjekten erlaubt, doch führt das nicht zu einer Garantie unsererseits, dass

sich in dem Ferienobjekt zu keiner Zeit jemals Haustiere aufgehalten haben.

NOVASOL übernimmt keinerlei Verantwortung für allergische Reaktionen des Mieters in den einzelnen Ferienobjekten.

2.5 Neu erbaute Häuser

Bitte beachten Sie bei neu erbauten Ferienhäusern, dass das Grundstück nicht sofort bewachsen und dass die Einfahrt möglicherweise nicht ganz fertig gestellt ist.

2.6 Lärm

Wir sind bei den von uns vermittelten Ferienobjekten sehr um eine gute, eine sichere und eine ruhige Umgebung bemüht, doch können wir prinzipiell die Freiheit von Lärm - sei dies Straßenlärm oder Baulärm - deshalb nicht garantieren, weil wir auf diese Umstände keinen Einfluss haben. Auch im ländlichen Raum sind Lärmquellen denkbar, etwa durch Tiere, Landwirtschaft u.ä.

Auch in Feriengebieten kann es zu Lärmbeeinträchtigungen kommen, z.B. Baulärm, Verkehrslärm, Militärübungen oder ähnlichem. Weder der Hauseigentümer noch

NOVASOL können dafür verantwortlich gemacht werden.

2.7 Bootbenutzung

Wenn der Vermieter Ihnen ein Ruderboot leihweise zur Verfügung stellt, so liegt das nicht in der Verantwortung von uns und wir lehnen jegliche Haftung ab. Allein Sie sind für den verantwortungsvollen Umgang mit dem Boot zuständig. Kinder und Jugendliche dürfen das Boot nur in Begleitung Erwachsener benutzen. Es obliegt Ihnen, vor jeder Benutzung zu überprüfen, ob die Ruder, die Dollen, der Anker und das Tau in Ordnung sind und ob alle Benutzer eine Rettungsweste tragen. Der Hauseigentümer ist nicht verpflichtet, Rettungswesten in allen Größen zur Verfügung zu stellen. Sie als Mieter können daher nicht sicher sein, dass Rettungswesten für alle Nutzer vorhanden sind. Für die ausreichende Anzahl von Rettungswesten müssen Sie sorgen. Aus Sicherheitsgründen müssen Sie jeder Anweisung des Hauseigentümers bzw. **NOVASOL's** bezüglich der Bootsnutzung folgen. Auch nach jeder Benutzung sind allein Sie verantwortlich für die ordnungsgemäße Lagerung des Bootes und dieses immer über der Hochwassergrenze.

2.8 Swimmingpool

Wenn es im Ferienobjekt einen Swimmingpool gibt, ist der Mieter aus Sicherheitsgründen verpflichtet, jeder Anweisung des Hauseigentümers oder **NOVASOL's** zu folgen. Die Nutzung des Pools erfolgt auf eigene Verantwortung. Kinder dürfen sich im Poolbereich nur unter Aufsicht eines Erwachsenen aufhalten.

3. Bezahlung, Aushändigung

Mietunterlagen

Die Buchung ist sofort bindend, unabhängig ob die Bestellung im Internet, im Reisebüro oder unserer Buchungsabteilung erfolgte.

Wir weisen darauf hin, dass uns das Gesetz nur dann

erlaubt, vor Beendigung der Mietzeit oder der Reise Zahlungen von Ihnen anzufordern oder anzunehmen, wenn wir Ihnen einen Sicherungsscheines im Sinne von § 651k BGB übergeben haben.

3.1 Zahlungsbedingungen bei Buchung

(Vertragsabschluss) mehr als 56 Tage vor Anreise:

Rate (25 %) Zahlungseingang 8 Tage nach Eingang der Buchung

Rate (75 %) Zahlungseingang 42 Tage vor Start der Mietperiode

3.2 Zahlungsbedingungen bei Buchung:

55-42 Tage vor Anreise:

Rate (100%) Zahlungseingang 3 Tage nach Eingang der Buchung

3.3

41-00 Tage vor Anreise:

Rate (100%) Zahlungseingang sofort nach Eingang der Buchung

Die Bezahlung muss in diesem Fall daher unmittelbar per Kreditkarte oder per Lastschrift nach Angabe Ihrer Bankdaten erfolgen.

Wir sind berechtigt unter Umständen eine Buchungsgebühr zu erheben.

Sofern die Bezahlungsfristen nicht eingehalten werden, wird dieses als Nichterfüllung betrachtet und **NOVASOL** ist ohne Vorwarnung berechtigt, den eingegangenen Mietvertrag zu kündigen. Eine Kündigung des Mietvertrages aus diesem Grund entbindet den Mieter nicht von der Zahlungsverpflichtung der Miete und erfolgt entsprechend dem Punkt „Leistungsänderungen, Rücktritt und Kündigung durch uns“

Nach Eingang der Zahlung (100%) bei **NOVASOL** wird der Mietausweis versandt. Wenn Sie die Buchungspapiere in elektronischer Form (e-docs) gewählt haben, und die Zahlung per Kreditkarte oder per Lastschrift erfolgte, stehen die Mietunterlagen unmittelbar nach der Buchung zur Verfügung.

Bei Zahlung per Lastschrift ziehen wir die 1. Rate (bei kurzfristigen Buchungen den vollen Mietpreis) am ersten Werktag nach der Buchung ab. Ebenso buchen wir die 2. Rate zur Fälligkeit ab.

Bitte beachten Sie, dass ohne vollständige Zahlung des Mietpreises vor Reisebeginn keinerlei Anspruch auf die Erbringung von Leistungen durch uns besteht.

Die in unserem Katalog angegebenen Preise sind Endpreise inkl. fester obligatorischer Nebenkosten. Vor Ort kommen nur noch verbrauchsabhängige Kosten hinzu. Kosten hinzu und in einzelnen Fällen auch Kurtaxe. Aufwendungen für Nebenleistungen, z. B. Beschaffung von Visa, Divisen sowie telegrafische oder telefonische Reservierungen und Anfragen, gehen allein zu Ihren Lasten und werden von uns nach Aufwand in Rechnung gestellt.

4. Steuern und Valuta

NOVASOL ist bei Preissteigerungen aufgrund von erhöhter Steuer-, Abgaben- und Valutakursänderungen berechtigt, die Miete verhältnismäßig zu erhöhen. Dies ist deutlich zu dokumentieren.

Sofern sich die Valuta in dem Land, wo sich das Ferienobjekt befindet, oder die Valuta, womit das Ferienobjekt von **NOVASOL** abgerechnet wird, im Verhältnis zu der im Katalog und/ oder Preisliste angeführten Valuta bezüglich der Zahlung durch den Mieter ändert, kann die Miete nach Buchung und vor Start der Mietperiode im selben Prozentsatz nach erhoben werden, wie die betreffende Valuta im Verhältnis seit Druck Katalog und/ oder Preisliste gestiegen ist.

5. Versicherungen

Im Mietpreis der bei uns gebuchten Ferienunterkunft ist eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung enthalten. Versicherer:

Hanse-Merkur, Reiseversicherung AG, Siegfried-We-dells-Platz 1, D-20352 Hamburg.

Zudem besteht eine Insolvenz-Schutz-Versicherung gemäß § 651k BGB.

Versicherungsschutz besteht gemäß den Versicherungsbedingungen zu der kombinierten Reiseveranstalter-, Insolvenz- und Reiserücktrittversicherung - die separat in diesem Katalog abgedruckt sind. Die Bedingungen liegen zusammen mit einer Verbraucherinformation auch bei den Buchungsstellen aus oder sind erhältlich bei: **NOVASOL • Gotenstraße 11 • D-20097 Hamburg • Tel. 040-238859-0 • Fax 040-238859-24**. Hier melden Sie bitte auch jeden Schaden und unterrichten Sie zudem unverzüglich Ihre Buchungsstelle.

Wir empfehlen den Abschluss des **NOVASOL** Komfort-Schutz-Paketes mit den Leistungen der Reise-Krankenversicherung, Notfall-Versicherung und Reisegepäck-Versicherung der Hanse-Merkur Reiseversicherung AG.

Beanstandungen zum Versicherungsschein

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bundesaufsichtsamt für Versicherungswesen, Grauerheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

6. Ersatzpersonen, Rücktritt, Umbuchung, Nichtantritt der Reise durch Sie

Sie haben das Recht, bis 8 Tage vor Reisebeginn zu verlangen, dass statt Ihrer ein Dritter an der Reise teilnimmt. Dies gilt jedoch nur in Verbindung den Versicherungsbedingungen §5.1 a und b. In allen anderen Fällen gilt das zuvor Genannte. Wir können der Teilnahme eines Dritten dann widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzlichen Vorschriften des Reiselandes oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen.

Tritt ein Dritter an Ihre Stelle, so haften Sie und der Dritte uns gegenüber als Gesamtschuldner sowohl für den Mietpreis sowie für Nebenkosten, Verbrauchskosten usw.

Sie können bis Reisebeginn durch Erklärung uns gegenüber jederzeit von der Buchung zurücktreten. Maßgeblich für die Berechnung aller Fristen ist jeweils der Eingang der schriftlichen Erklärung bei uns.

Uns steht bei einem Rücktritt durch Sie statt des Reisepreises eine angemessene Entschädigung nach § 651 i BGB zu. Deren Höhe bestimmt sich nach dem ursprünglich vereinbarten Reisepreises unter Abzug des Wertes, den die von uns ersparten Aufwendungen haben sowie dessen, was wir durch eine anderweitige Verwendung der Leistungen erwerben können.

Wir dürfen diesen Anspruch auch pauschalieren nach § 651 i Abs. 3 BGB und solchenfalls betragen die Rücktrittskosten: a) bis 60 Tage vor Mietbeginn 20% des bestätigten Preises b) ab 59. Tag vor Mietbeginn 50% des bestätigten Preises c) ab 35. Tag vor Mietbeginn 80% des bestätigten Preises

Sowohl hinsichtlich der pauschalierten Rücktrittskosten als auch des uns durch Vertragsänderungen entstehenden Mehraufwandes bei Umbuchungswünschen bleibt Ihnen Ihr Recht, uns einen geringeren Entschädigungsanspruch nachzuweisen, unbenommen. Eine Änderung des Ferienobjektes und/oder der Mietperiode ist bis 42 Tage vor Anreise gegen Gebühren von 50 Euro möglich.

7. Energie- und Telefonabrechnung

7.1 Energie

In den Ferienobjekten, bei denen der Energieverbrauch nicht in der Miete enthalten ist (siehe Symbole in der Objektbeschreibung) und es keinen Münzautomaten gibt, wird bei Schlüsselübergabe ein Stromzettel übergeben bzw. dieser liegt an einer sichtbaren Stelle im Objekt aus. Auf diesem sind die Zählerstände unverzüglich nach Ankunft einzutragen. Der Stromzähler zeigt keine Dezimalzahlen, d.h. er zeigt ganze kWh an. Auch evtl. rote

Zahlen zeigen ganze kWh an. Nach Abreise liest unser Servicemitarbeiter den Zählerstand ab. Diese Ablesung bildet die Grundlage zur Berechnung des Verbrauchs. Alle Innenswimmingpools sind beheizt. Das ist ein Teil des hohen Standards dieser Objekte. Daher muss man mit extra Energiekosten (Strom, Heizöl usw.) rechnen. Die Höhe des Betrages variiert je nach Jahreszeit, Wassertemperatur und der Größe des Pools. Bei Einzug hat der Swimmingpool eine Temperatur von ca. 24 Grad (gilt jedoch nicht bei Buchungen weniger als 3 Tage vor Anreise). Alle Außenswimmingpools werden unterschiedlich beheizt – je nach Wahl des Hauseigentümers – daher können wir keine Angaben zur Temperatur machen. Außenpools können primär in der Zeit vom ca. 15.06. bis ca. 31.08. (für Objekte in Dänemark und Skandinavien), vom ca. 15.05. bis ca. 01.10. (Objekte in Südeuropa) bzw. vom ca. 30.06. bis ca. 31.08. (Objekte in Mitteleuropa) benutzt werden. Außerhalb dieses Zeitraums kann die Nutzung des Swimmingpools nicht erwartet werden.

7.2 Telefon

Die Benutzung eines evtl. Telefons wird zusammen mit den übrigen Verbrauchskosten abgerechnet.

8. Kaution

Wir können im Namen des Vermieters die Überlassung des Ferienobjektes von einer Sicherheitsleistung (Kaution) abhängig machen. Diese variiert nach Größe des Ferienobjektes und dessen Ausstattung und dient der Absicherung des Vermieters gegen Schäden oder wegen unzureichender Endreinigung sowie der Verrechnung verbrauchsabhängiger Nebenkosten. Die Kaution ist spätestens bei Bezug des Ferienobjektes vor Ort zu zahlen und wird spätestens 3 Wochen nach Reiseende abgerechnet. Dabei werden wir die Verbrauchskosten sowie die Kosten für eine eventuelle extra Reinigung mit der Kaution verrechnen. Das Gleiche gilt für die Schäden am Ferienobjekt und dem Inventar, für welche Sie verantwortlich sind. Sollte die Kaution hierfür nicht ausreichen, so müssen wir im namens des Vermieters weitere Zahlung von Ihnen fordern. Bitte beachten Sie, dass Sie eine bestellte Endreinigung entweder vor Ort oder bei Buchung separat bezahlen müssen.

Bitte beachten Sie, dass wir die normale Kaution bei Gruppen und für Buchungen über Weihnachten und Neujahr um €100 pro Person erhöhen und überdies eine obligatorische, kostenpflichtige Endreinigung fordern.

2010/2

9. Endreinigung

Bitte hinterlassen Sie das Ferienobjekt so, wie Sie es vorfinden möchten. Der Vermieter läßt es Ihnen aufgeräumt und gereinigt übergeben und so möchte es es von Ihnen wieder zurück bekommen. Das betrifft insbesondere die Reinigung von Külschrank, Tiefkühlgerät, Herd, Ofen, Gartengrill und Sanitäreinrichtungen. Auch wenn Sie eine Endreinigung bestellt haben, so obliegt Ihnen gleichwohl noch der Abwasch des Geschirrs, das Ausräumen des Külschranks und Geschirrspüler und das Aufräumen innerhalb und außerhalb des Ferienobjektes.

10. Schäden

Der Mieter ist verpflichtet, das Ferienobjekt und das Inventar verantwortungsvoll zu behandeln. Der Mieter muss das Mietobjekt im gleichen Stand wie bei der Übernahme zurückgeben, mit Ausnahme von normalen Verschleißerscheinungen. Der Mieter ist gegenüber dem Hauseigentümer für Schäden am Objekt und/ oder des Inventars, die während des Aufenthalts entstehen, verantwortlich – unabhängig, ob vom Mieter selbst oder anderen, die vom Mieter Zugang zum Ferienobjekt erhalten haben, verursacht. Schäden am Objekt und/ oder des Inventars, die während des Aufenthaltes verursacht werden, müssen **NOVASOL** bzw. dem hauseigenzümer, Verwalter o.ä. sofort gemeldet werden. Sofern Schäden während Ihres Aufenthaltes entstanden und diese gemeldet wurden, werden Forderungen im Laufe von 3 Wochen nach Abschluss der Mietperiode geltend gemacht. Es sei denn der Schaden wurde vorsätzlich herbeigeführt oder arglistig verborgen. Der Eigentümer des Ferienobjektes und/ oder **NOVASOL** kontrollieren bei jedem Mietwechsel das Mietobjekt, wo

Schäden und Mängel am Objekt selbst oder am Inventar sowie evtl. fehlende oder mangelhafte Endreinigung festgestellt werden.

10.1 Beschränkung der Haftung

Unsere vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist dann auf den dreifachen Reisepreis beschränkt:

a) wenn Ihr Schaden durch uns weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) wenn wir für einen Ihnen entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind. Ein Schadensersatzanspruch gegen uns ist insoweit darüber hinaus in dem Maße beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11. Mängel des Ferienobjektes

Sollten Sie wider Erwarten bei Ihrer Ankunft Mängel am Ferienobjekt, am Inventar oder der Sauberkeit feststellen, so müssen Sie unseren Repräsentanten vor Ort innerhalb der ersten 72 Stunden nach entsprechender Feststellung darüber informieren, wobei Reinigungsmängel unverzüglich anzuzeigen sind. Führt dieses nicht innerhalb einer angemessenen Frist zu einer befriedigenden Lösung, so müssen Sie uns unter der Hotline +45 97 97 57 57 informieren und Abhilfe verlangen. Wir werden eine Minderung des Reisepreises jedoch nur dann überhaupt prüfen können, wenn die obige Anzeige erfolgt ist oder von Ihnen schuldlos unterlassen wurde.

Sollte Abhilfe nur in unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann nach unserem Ermessen Abhilfe auch in Form der Bereitstellung eines entsprechenden Ersatzobjektes erfolgen.

Vergessen Sie aber bitte nicht, dass Sie in jedem Falle verpflichtet sind, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles Ihnen Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuelle Schäden gering zu halten. Auch vor einer Kündigung (§651e BGB) müssen Sie einer der obigen Stellen eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen, wenn nicht Abhilfe unmöglich ist oder bereits verweigert wurde oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns in jedem Fall eine angemessene Frist zur Abhilfe einräumen müssen. Eine unangemessene kurze Frist setzt automatisch eine angemessene Frist in Lauf. Sollten Sie also vor Fristablauf gleichwohl abreisen, so geschieht das allein auf Ihr rechtliches und wirtschaftliches Risiko hin. Nach dem Gesetz haben Sie einen etwaigen Schaden in jedem Fall so gering wie möglich zu halten.

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise müssen Sie gemäß §651g Abs.1 BGB innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Reiseende bei uns **NOVASOL AS, Søvej 2, DK-6792 Rømo, Dänemark** anmelden oder per E-mail an kunde-service@novasol.dk Nach Ablauf dieser Frist können Sie Ansprüche nur noch geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert waren.

Sie können neben der Minderung oder der Kündigung von uns Schadenersatz wegen Nichterfüllung dann verlangen, wenn wir den Mangel der Reise zu vertreten haben.

Eventuelle Schadensersatzansprüche Ihrerseits sind auf die unmittelbaren, wirtschaftlichen Nachteile beschränkt, die Sie als Folge unserer Schlechtleistung als Vermittler erleiden.

Ihre Ansprüche aus dem Mietvertrag sind nicht an Dritte abtretbar. Sie müssen sie stets im eigenen Namen geltend machen.

12. Ausstattung des Ferienobjektes

In vielen der von uns vermittelten Ferienobjekten gibt es Waschmaschine, Wäschetrockner, Spülmaschine, Mikrowelle, Tiefkühltruhe, Videoplayer, DVD-player, Fernsehen, Parabolantenne, Rundfunkgerät, Sauna, Solarium, Schwimmbad, Telefon, Internet oder Ähnliches. Diese Einrichtungen stehen Ihnen unentgeltlich zur Verfügung, so dass Sie uns für kurzfristigen und unvorhersehbaren Ausfall eines solchen Geräts nicht verantwortlich machen können. Dasselbe gilt für die sanitären Installationen. Sobald wir von eventuellen Störungen erfahren, werden wir für den Vermieter natürlich unverzüglich um die Beseitigung der Störung bemüht sein.

13. Leistungsänderungen, Rücktritt und Kündigung durch uns

Sollten wider Erwarten Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt der Buchung durch uns notwendig werden, so werden wir Sie über zulässige Leistungsänderungen oder unseren etwaigen Rücktritt vom Mietvertrag unverzüglich in Kenntnis setzen. Gegebenenfalls werden wir Ihnen eine kostenlose Umbuchung auf ein anderes Ferienobjekt von **NOVASOL** oder - falls kein gleichwertiger Ersatz existiert - einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

Kommt es wider Erwarten zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung, sind Sie berechtigt, ohne Kosten vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche ohne Mehrpreis aus unserem Angebot anzubieten.

Diese Erklärung wollen Sie bitte zur gegebenen Zeit unverzüglich uns gegenüber geltend machen.

Wir können vor Antritt der Reise von der Buchung zurücktreten oder nach Antritt der Reise ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn Sie die Durchführung der Reise nachhaltig stören oder wenn Sie sich in solchem Maße ver-

tragswidrig verhalten, dass die sofortige Aufhebung der Buchung gerechtfertigt ist. Kündigen wir, so behalten wir den Anspruch auf den Reisepreis. Davon müssen wir lediglich den Wert derjenigen ersparten Aufwendungen abziehen, die wir aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangen können sowie die Gutschriften anderer Leistungsträger.

14. Verspätung/Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Buchung nicht voraussehbarer Höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl wir als auch Sie von der Buchung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Unter Höherer Gewalt verstehen wir Krieg oder Bürgerkrieg, Natur- oder Umweltkatastrophen, Epidemien, Grenzschließungen, Verkehrsstörungen, Einstellung des Bankverkehrs, Streik, Aussperrung und ähnliches

Wird gekündigt, so können wir für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

15. Gültigkeit der Prospektangaben

15.1. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unserer mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarungen zur Folge

15.2

In diesem Katalog haben wir für Sie sämtliche Angaben und Hinweise zu den Ferienobjekten, zu unseren Leistungen und den Leistungen Dritter nach bestem Wissen und im übrigen so sorgfältig wie möglich zusammengestellt. Doch sind Druckfehler auch bei größter Sorgfalt niemals auszuschließen und begründen keine Fahrlässigkeitshaftung gegenüber uns. Auch haben wir keinen Einfluß auf die Änderungen der Leistungen Dritter und sind überdies unsererseits frei in der Änderung von Preisen und Leistungen bis zur Bestätigung Ihrer Anmeldung.

15.3

Dieser Katalog ersetzt unsere sämtlichen früheren Kataloge und ist Grundlage Ihrer Anmeldungen, wenn Sie im Zeitraum vom 09.01.2010 bis zum 08.01.2011 anreisen wollen. Bei Anmeldungen für Anreisen im Zeitraum danach gilt der Katalog 2011.

15.4

Der Mietvertrag kommt auf der Grundlage dieser Allg. Geschäftsbedingungen und der "Wichtige Hinweise" zustande. Wir empfehlen, die „Wichtigen Hinweise“ in unserem Katalog oder unserer Homepage www.novasol.de zu lesen."

16. Sonstiges

Vermittler ist **NOVASOL AS, Rygårds Allé 104, DK-2900 Hellerup, Tel.: 0045 39 14 33 33** und zugleich Herausgeber, Verfasser und Vertreter dieses Kataloges.

Für Kunden in Deutschland kann sich die **NOVASOL AS** nach Abschluß des Vertrages der Dienste der **NOVASOL, Gotenstraße 11, D-20097 Hamburg** bedienen.

Versicherungsbedingungen

1. Insolvenzversicherung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung gem. § 651k BGB
aa) für den vom Reisevertragspartner gezahlten Reisepreis, sofern und soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters ausfallen,
ab) für notwendige Mehraufwendungen, die einer versicherten Person infolge von Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.
b) Die Haftung des Versicherers für die von ihm in einem Jahr insgesamt wegen Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von Reiseveranstaltern zu erstattende Beträge aus allen bei ihm

bestehenden Reiseveranstalter-Insolvenz-Versicherungsverträgen ist auf EUR 110 Mio. begrenzt.

2. Reise-Rücktritts-Versicherung

§ 1 – Versicherte Personen

Versichert sind die einzelnen mitreisenden Personen im Falle der kompletten Stornierung des Ferienhauses.

§ 2 – Abschluss, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit Eingang mindestens der Anzahlung des Reisepreises beim Veranstalter und endet mit Antritt der versicherten Reise.

§ 3 – Prämie

Die Prämie ist eine Einmalprämie und bei NOVASOL im Reisepreis enthalten.

§ 4 – Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht für den vertraglich vereinbarten örtlichen Geltungsbereich der versicherten Reise.

§ 5 – Gegenstand des Versicherungsschutzes und Umfang der Leistungspflicht

1. Der Versicherer ist im Umfang von Ziffer 4. bei der kompletten Stornierung des Ferienhauses leistungspflichtig, wenn während der Dauer des Versicherungsschutzes eines der

nachstehend genannten versicherten Ereignisse bei einer der versicherten Personen eingetreten ist:

- a) Verlust des Arbeitsplatzes mit anschließender bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeter Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten, betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Nicht versichert sind Schulungsmaßnahmen;
 - b) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses im Sinne des Arbeitsrechtes aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei der Reisebuchung bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet war. Nicht versichert ist die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten sowie die Aufnahme einer Tätigkeit mit Mehraufwandsentschädigung;
 - c) Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt, die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit;
 - d) Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen an einer Schule, Universität/Fachhochschule oder an einem College, die wiederholt werden müssen, um eine zeitliche Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums zu vermeiden oder den Schul-/ Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt;
 - e) unerwartet schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes einer versicherten Person. Nicht versichert ist jedoch ein Impfvorsagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes;
 - f) Schaden am Eigentum der versicherten Person infolge von Feuer, Elementarereignis oder strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Einbruchdiebstahl), sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich ist. Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum, wenn dieser den doppelten Reisepreis übersteigt, mindestens jedoch 4.000,00 EUR beträgt;
 - g) unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden. Nicht versichert ist die Versetzung oder Entsendung von Zeit- oder Berufssoldaten.
2. Der Versicherer ist im Umfang von § 4 und unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 5 auch dann leistungspflichtig, wenn während der Dauer des Versicherungsschutzes eines der nachstehend genannten versicherten Ereignisse bei einer der versicherten Personen oder einer Risikoperson eingetreten ist:
- a) unerwartet schwere Erkrankung;
 - b) Tod, schwerer Unfall, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit;
3. Risikopersonen sind:
- a) versicherte Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben;
 - b) die Angehörigen einer versicherten Person, hierzu zählen: Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger;
 - c) diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige gemäß b) einer versicherten Person betreuen.
4. Der Versicherer leistet, unter Abzug des Selbstbehaltes gemäß Ziffer 5) und unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 6, eine Entschädigung bei
- a) Nichtantritt der Reise (Stornierung) für die von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Stornokosten;
 - b) verspätetem Antritt der Reise, aus den unter Ziffern 1 und 2 genannten Gründen oder wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln um mehr als 2 Stunden, für die Hinreise-Mehrkosten der versicherten Person, maximal jedoch nur bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einem Nichtantritt (Stornierung) der Reise angefallen wären.
5. Der Selbstbehalt beträgt 20,00 EUR je Person, mindestens 70,00 EUR pro Buchung.

§ 6 – Einschränkungen des Versicherungsschutzes, Verwirklichungsgründe, Verjährung

Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden durch Vorsatz, Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere

Unruhen, Streik, Kern- und Strahlenenergie, Asbest, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand. Die HanseMerkur ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat; der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person die HanseMerkur arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind; für den Versicherungsnehmer bzw. für die versicherte Person der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war. Führt der Versicherungsnehmer/die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist die HanseMerkur berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Nicht versichert sind insbesondere Erkrankungen, die zum Zeitpunkt der Reisebuchung bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Reisebuchung behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen; Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegereignissen, Terroranschlägen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen, jeweils im Zielgebiet, aufgetreten sind;

Lockerungen oder Verlust von Prothesen aller Art; nach einem Reiseabbruch entstehende Kosten für am Urlaubsort nicht genutzte Tage sowie entgangene Urlaubsfreuden; Ereignisse wie Terroranschläge oder -drohungen im Zielgebiet; Vermögensfolgeschäden.

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person bei der HanseMerkur angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der HanseMerkur dem Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person in Textform zugeht.

§ 7 – Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

1. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person ist verpflichtet:
- a) den Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
 - b) den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;
 - c) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen und Originalbelege einzureichen;
 - d) Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person ist verpflichtet, den Eintritt eines versicherten Ereignisses durch die Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen (psychiatrische Erkrankungen durch eine ärztliche Bescheinigung eines Facharztes für Psychiatrie), Sterbeurkunden, Belegen zu Schäden am Eigentum, Bescheinigungen der Schule/ Universität/Fachhochschule/College über Wiederholungsprüfungen, Bescheinigungen des Arbeitgebers über die betriebsbedingte Kündigung bzw. Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, Bescheinigungen des Arbeitsamtes über den Beginn der Arbeitslosigkeit bzw. Zustimmung zur Reisebuchung, Bescheinigungen von staatlichen Stellen über die Einberufung zum Grundwehrdienst, Wehrübung oder Zivildienst nachzuweisen sowie:
 - bei Nichtantritt der Reise bzw. Nichtbenutzung des Mietobjektes eine unverzügliche Stornierung bei NOVASOL vorzunehmen, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten.
 - bei verspätetem Antritt der Reise NOVASOL unverzüglich zu unterrichten und entsprechend der Qualität der gebuchten Reise, die nachweislich kostengünstigste Nachreisemöglichkeit zu wählen.
 - e) Dem Versicherer ist das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit aufgrund eines schweren Unfalls oder einer unerwartet schweren Erkrankung durch fachärztliche Gutachten überprüfen zu lassen. Auf Verlangen des Versicherers sind Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und fachärztliche Atteste einzureichen.

2. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer/die versicherte Person eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, so ist die HanseMerkur nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer/die versicherte Person die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist die HanseMerkur berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers/der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer/die versicherte Person.

mer/die versicherte Person die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist die HanseMerkur berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers/der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer/die versicherte Person.

§ 8 – Auszahlung der Versicherungsleistung

1. Liegt der Versicherungsnachweis von dem Versicherer vor und ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfungen des Anspruches durch den Versicherer infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert sind.
2. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
3. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.
4. Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei dem Versicherer eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültige Währung umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt/Main, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sein denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

§ 9 – Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen und Ansprüche gegen Dritte

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf die HanseMerkur über, soweit sie den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Wird der Versicherungsfall zuerst NOVASOL gemeldet, tritt diese in Vorleistung.

§ 10 – Aufrechnung

Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person kann gegen Forderungen des Versicherers nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 11 – Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, Elektronischer Datenträger, etc.).

§ 12 – Anzuwendendes Recht, Vertragssprache, Geltung für versicherte Personen

Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Vertragssprache ist Deutsch. Alle getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die versicherten Personen.

Zusatz zur Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

Bestellen Sie zur eigenen Sicherheit zusätzlich zur Reise-Rücktrittskosten-Versicherung den Selbstbehalt-Ausschluss sowie eine Hausrat-Haftpflichtversicherung! Nachstehend die Versicherungs-Bedingungen der **NOVASOL A/S**, Kopenhagen, Dänemark, die mit Abschluss des Versicherungsvertrages mittels **NOVASOL** Gültigkeit erlangen. Als Versicherungsnachweis gilt der **NOVASOL**-Mietvertrag.

Bitte beachten: Nachstehende Prämien gelten nur am Tage der Buchung eines **NOVASOL**-Ferienhauses. Deckungsgrundlage ist der **NOVASOL**-Mietvertrag.

| Prämienübersicht | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
|--|-----------|-----------|-----------|-------------|-------------|-------------|--------------|
| Mietpreis je Ferienwohnung/Ferienhaus | bis 200,- | bis 400,- | bis 750,- | bis 1.500,- | bis 2.500,- | bis 3.500,- | über 3.501,- |
| Zuschlag für Reise-Hausrat-Haftpflichtversicherung | 6,- | 8,- | 10,- | 12,- | 13,- | 15,- | 19,- |

GENERELLE BESTIMMUNGEN

1. Selbstbehalt-Ausschluss

1.1. Reise-Rücktritt

Der Versicherungsschutz beginnt mit Eingang mindestens der Anzahlung des Reisepreises beim Veranstalter vor Reisebeginn und endet mit Antritt der versicherten Reise.

- Der Versicherer ist ferner leistungspflichtig, wenn nach Reisebuchung infolge einer der nachstehend genannten wichtigen Gründe entweder die Reiseunfähigkeit einer versicherten Person nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihr der Antritt der Reise oder deren planmäßigen Beendigung nicht zugemutet werden kann:
 - Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Reisevertragspartners, seines Ehegatten, seiner Kinder, Eltern,
 - Impfunverträglichkeit einer versicherten Person,
 - Schwangerschaft einer versicherten Person,
 - Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers infolge unerwarteter betriebsbedingter Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber,
 - Urlaubssperre für den Versicherungsnehmer oder seinen Ehegatten/Lebenspartner, infolge der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, sofern die versicherte Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hatte,
 - Schaden am Eigentum einer versicherten Person an seinem Heimatwohnhort infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder sofern zur Schadensfeststellung seine Anwesenheit notwendig ist.
- Eine Leistungspflicht des Versicherers besteht jedoch nicht,
 - wenn einer der vorgenannten wichtigen Gründe auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist: Krieg oder Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, politische Gewaltanwendungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen, Kernenergie-Unfälle, die feindliche Verwendung von Kriegswerkzeugen oder deren Vorhandensein als Folge eines Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlichen Ereignisses.
 - wenn die für die versicherte Person der Versicherungsfall bei Abschluss des Reisevertrages voraussehbar war oder die versicherte Person ihn vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.
 - bei Reiseabbruch.
 - Der Versicherer leistet Entschädigung
 - bei Nichtantritt der Reise für die dem Reiseveranstalter oder einem anderen vom Reisevertragspartner vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten,
 - bei Nichtbenutzung einer bzw. eines mit dem Reisevertrag gemieteten Ferienwohnung, Ferienhauses oder Ferienappartements in einem Hotel für die dem Vermieter oder einem anderen vom Reisevertragspartner vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten. Bei der Erstattung der Kosten gemäß c) wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung von verstorbenen versicherten Personen. Der Versicherer leistet Entschädigung bis zur Höhe des auf eine versicherte Person entfallenden Reisepreises abzüglich des Selbstbehaltes. Sollten die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten den Reisepreis übersteigen, so ersetzt der Versicherer auch den darüber hinausgehenden Betrag abzüglich des Selbstbehaltes. Die Entschädigungen durch den Versicherer erfolgen ohne Selbstbehalt.

1.2 Obliegenheiten im Versicherungsfall

- Die versicherte Person ist im Fall des Reise-Rücktritts nach Ziffer 1.1.1 a) verpflichtet,
 - dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle oder beim Reiseveranstalter zu stornieren,
 - dem Versicherer oder dessen Beauftragten jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeiten, bzw. Schwangerschaften sind, unter Beifügung der Buchungsunterlagen, einzureichen.
 - auf Verlangen des Versicherers die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.
- Verletzt die versicherte Person eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, wie die Verletzung Einfluss, weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles, noch die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

1.3 Rechte im Schadensfall

Ansprüche, die eine versicherte Person anlässlich eines Schadensfalles hat, kann diese unmittelbar und ohne Zustimmung des Reiseveranstalters direkt gegenüber dem Versicherer geltend machen. Der Versicherer verzichtet auf die Möglichkeit, gegen Ansprüche der versicherten Person gemäß § 35b des Versicherungsvertragsgesetzes mit fälligen Prämienforderungen und/oder einer anderen ihm aus dem Versicherungsvertrag zustehenden Forderungen aufzurechnen.

1.4 Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung des Versicherers wird fällig, sobald seine Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist. Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich in EURO.

1.5 Übergang von Ersatzansprüchen

Mit und in Höhe einer Entschädigung des Versicherers (gemäß Ziffer 1.1.1) gehen alle Ansprüche einer versicherten Person gegen den Reiseveranstalter auf den Versicherer über.

1.6 Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung.

1.7 Verjährung/Klagefrist

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Versicherungsleistung fällig wird. Ist der Anspruch einer versicherten Person bei dem Versicherer angemeldet worden, bleibt der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung unberücksichtigt. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person den Anspruch auf die Versicherungsleistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend macht, nachdem der Versicherer die begehrte Versicherungsleistung abgelehnt hat. Die Frist beginnt, nach dem die Ablehnung des Versicherers der versicherten Person schriftlich unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge mitgeteilt wurde.

1.8 Gerichtsstand

Die versicherte Person kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bei dem zuständigen Gericht am Sitz des Versicherers geltend machen.

2. Hausrat-Haftpflichtversicherung

Neben dem Ausschluss des Selbstbehaltes deckt die Versicherung ferner:

2.1 Umfang des Versicherungsschutzes:

Die Versicherung deckt die Verpflichtung des Versicherten zum Schadensersatz gemäß Mietvertrag für in der Versicherungsperiode angerichtete Schäden am Hausrat des gemieteten Ferienobjektes, darunter Schäden an Fensterscheiben und Spülbecken.

2.2 Ausschlüsse

Schadensersatz wird nicht geleistet für:

- gewöhnlichen Verschleiß, Risse, Schrammen, Verschmutzung oder graduelle Minderung
- vom Versicherten oder dessen Gästen begangenen Diebstahl
- vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- Schäden, die ursächlich unter selbstverschuldeter Trunkenheit oder selbstverschuldetem Einfluss von Betäubungs- oder sonstigen Rauschmitteln herbeigeführt wurden
- Schäden, die von Hunden oder anderen Haustieren verursacht worden sind
- Schäden an Fahrrädern oder Wasserfahrzeugen, einschließlich Surfbrettern, Ruderbooten, Kanus und Kajaks sowie Teilen hierfür
- optische Schäden an Spülbecken, Whirlpools und Badewannen
- Schäden an Swimmingpools und dem darin enthaltenen Wasser

2.3 Versicherungssumme:

Der Versicherungsschutz deckt Schäden am Hausrat bis zu einem Betrag von EURO 6.800,-

2.4 Selbstbehalt:

Der Selbstbehalt beträgt EURO 135,- pro Schaden

2.5 Berechnung des Schadensersatzes:

Der Schadensersatz für vollständig beschädigte Haushaltsgegenstände errechnet sich nach folgenden Prinzipien: Gegenstände, die weniger als 2 Jahre alt sind und vor Schadenseintritt unbeschädigt waren, werden in Höhe des Wiederbeschaffungswertes für entsprechend neue Gegenstände ersetzt. Der Schadensersatz für Gegenstände, die älter als 2 Jahre sind, errechnet sich auf Grundlage des Wiederbeschaffungswertes für entsprechende neue Gegenstände, minus 10% pro angefangenes Jahr ab Anschaffungszeitpunkt. Der Erstattungsbetrag muss jedoch mindestens 20% des Neuwertes betragen.

b) Der Versicherer kann wählen zwischen der Reparatur eines beschädigten Gegenstandes oder einer Barauszahlung unter Berücksichtigung der Wertminderung.

c) Der Versicherer ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, eine Erstattung in natura zu leisten.

2.6 Anerkennung eines Schadensersatzanspruches:

Der Versicherer ist lediglich zur Übernahme der von ihm genehmigten Kosten verpflichtet.

Die Anerkennung oder Bezahlung einer Schadensersatzforderung durch den Versicherungsnehmer ist für den Versicherer nicht bindend. Durch die Anerkennung einer Schadensersatzforderung läuft der Versicherungsnehmer Gefahr, selbst zahlen zu müssen.

2.7 Obliegenheiten im Schadensfall:

Jeder Schadensfall muss unverzüglich **NOVASOL** gemeldet werden unter Beifügung aller erforderlichen Bescheinigungen.

2.8 Regress:

Sofern ein Schaden von einer Sachversicherung gedeckt wird, entfällt die gesetzliche Schadenshaftpflicht des Schädigers und der Hausrat-Haftpflichtversicherung, es sei denn, der Schaden wurde mit Vorsatz oder grob fahrlässig herbeigeführt.

Wichtig zu wissen

Jede Schadensanzeige ist unverzüglich zu richten an:

NOVASOL, Sovej 2, DK-6792 Romø. Auch bei eventuellen Fragen zum „Selbstbehalt-Zusatz“ zur Reise-Rücktrittskosten-Versicherung wenden Sie sich bitte an **NOVASOL**.

Bei Unstimmigkeiten in der Abwicklung von Versicherungsfällen können Sie den Versicherer einschalten:

Europæiske Rejseforsikring A/S

att.: Skadefdeling

Vesterbrogade 84

DK-1790 København V

Tel.: +45 33 25 25 25

(von 09.00 - 13.00 Uhr)

